

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin A 8: Mag.a Ulrike Temmer

GZ.: A 8 – 40946/2008 - 103

Green Tech Cluster Styria GmbH  
Richtlinien für den Vertreter der Stadt Graz in der  
Generalversammlung gem. § 87 Abs. 4 des Statutes der  
Landeshauptstadt Graz 1967;  
Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Ausschuss f. Finanzen, Beteiligungen,  
und Immobilien:

BerichterstatteIn:

*GR Dr. G. Hackenberger*  
*in Vertretung:*  
*GR DI D. Baum*

19. Mai 2022

Die Green Tech Cluster Styria GmbH plant in der für den 24.5.2022 anberaumten Generalversammlung folgende Punkte zu behandeln:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 09.11.2021 (vgl. Beilage)
4. Bericht Jahresabschluss 2021 der Wirtschaftsprüfung (Wirtschaftsprüfer: Mag. Erhard Lausegger, LBG) und der GF (siehe elektronischer Prüfbericht inkl. Jahresabschluss im Anhang)
5. Beschluss Jahresabschluss 2021
6. Beschluss Ergebnisverwendung 2021
7. Beschluss Entlastung der Geschäftsführung 2021
8. Beschluss Bestellung freiwillige Wirtschaftsprüfung für Jahresabschluss 2022 (LBG)
9. Beschluss Unterstützung klimafreundlicher Mitarbeitendenmobilität - Änderung Regelung sensibler Kosten
10. Tour de Table – Entwicklungen, Chancen, Ideen & Kontakte aus Sicht der Teilnehmenden
11. Allfälliges

### Ad TOP 5 – Beschluss und Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, idF Nr 118/2021, ist der Vertreterin der Stadt Graz, Bgm<sup>in</sup>-StV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup>. Judith Schwentner, in der Generalversammlung der Green Tech Cluster Styria GmbH (im Folgenden kurz Green Tech) die Ermächtigung zur Stimmabgabe zu erteilen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.3.2009, GZ.: A8 – 40946/08 – 2, A 15/8592/2006, A 23 000618-2009-0003 wurde die Beteiligung der Stadt Graz an der Eco World Styria Umwelttechnik

Netzwerkbetriebs GmbH – später umbenannt in Green Tech Cluster Styria GmbH - mit einem Anteil von 15% genehmigt.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 35.000,00 und ist wie folgt auf die Gesellschafter verteilt:

	Anteil/Stammkapital/€	
SFG Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	46%	16.100,00
Land Steiermark	19%	6.650,00
Stadt Graz	15%	5.250,00
ANDRITZ AG	8%	2.800,00
Binder & Co AG	2%	700,00
e <sup>2</sup> engineering GmbH	8%	2.800,00
KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse Gesellschaft m.b.H.	2%	700,00

Seit dem Jahr 2021 sind der KWF-Kärntner Wirtschaftsförderung und das BMK (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) formale Mitträger des Clusters und in allen Gremien als Gäste vertreten.

Die Gesellschaft steht mit der SFG Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

**Unternehmensgegenstand** ist der Betrieb von Netzwerken im Bereich der Umwelttechnik.

**Geschäftsführer** der Gesellschaft war und ist im Geschäftsjahr Ing. Bernhard Putteringer.

Die **Finanzierung** erfolgt neben Förderungen und Gesellschafterzuschüssen der Eigentümer durch Beiträge der Mitglieder sowie Einnahmen aus Projekten und Dienstleistungen.

### Auszug aus dem Soll- Ist Vergleich 2021:

Laut des von der Green Tech Cluster Styria GmbH übermittelten Jahres Soll- Ist Vergleiches 2021 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen der Jahres G&V 2021 wie folgt dar:

Name Beteiligungsgesellschaft:		Green Tech Cluster Styria GmbH			
in T Euro		Budget Gesamtjahr bzw Dez 2021	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2021	Abweichung Budget-Ist	Abweichung in %
<b>G&amp;V</b>	<b>Umsatzerlöse</b>	1.646	1.543	-104	-6,30
davon	Leistungsentgelte Stadt Graz	75	69	-6	-8,12
	in Umsätzen ausgew. GesZuschüsse	150	142	-8	-5,14
	aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			0	
davon	Sonstige Erträge			0	
	Bestandsveränderung			0	
	Aktivierete Eigenleistungen			0	
	Übrige Erträge			0	
	Material u. bezogene Leistungen	690	552	137	19,90
	Personalaufwand	647	640	7	1,10
	sonstiger Sach- u. Betriebsaufwand	288	323	-35	-12,03
	<b>EBDIT</b>	22	28	6	27,35
	Abschreibung	20	25	-5	-27,14
	<b>EBIT</b>	2	2	1	29,77
	Zinsen			0	
	Ertragsteuer	2	2	0	13,50
	<b>Ergebnis</b>	0	0	0	
	<b>Investitionen</b>	19	20	-1	-5,26
<b>Personal</b>	<b>VZÄ</b>	10	10	1	8,21

### Umsatzerlöse:

Die Abweichung bei den Umsatzerlösen resultiert aus Projektverzögerungen und Verschiebung v.a. im EFRE- Projekt\* (Verlängerung des Projekts bis 31.07.2022).

### Materialaufwand:

Die geringeren Materialaufwendungen resultieren aus Projektverzögerungen und Verschiebungen v.a. im EFRE- Projekt\*.

\*Projekt zur Stärkung der Innovationsfähigkeit von steirischen Unternehmen.

Die **freiwillige Abschlussprüfung** für das Jahr 2021 wurde von der LBG, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Graz, durchgeführt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr 2020 10 (9,5 VZÄ), davon 10 Angestellte.

Die Struktur des Unternehmens umfasst auch einen **Gesellschafterausschuss**, der von den Eigentümern installiert wurde.

Er empfiehlt strategische Weichenstellungen und das Jahresbudget an die Generalversammlung und fasst Beschlüsse zur operativen Umsetzung.

Von den Gesellschaftern wurden folgende Personen in den Gesellschafterausschuss entsandt:

Dr. Helmut Wöginger	ANDRITZ AG
Mag. Jörg Rosegger	Binder+Co AG
Ing. Bernhard Hammer, MBA	e <sup>2</sup> engineering GmbH
DI Dr. Helmut Matschnig	KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH
Mag. Dr. Ingrid Winter	Land Steiermark, Abteilung 14
Mag. Clemens Matzer, MSc	Land Steiermark, Büro Landesrat Seitinger
Mag. Andrea Keimel	Stadt Graz – Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung
DI Dr. Werner Prutsch	Stadt Graz – Umweltamt
Mag. Manfred Kink	SFG Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH
Dipl.-Ing. Andreas Starzacher	KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
Dipl.-Ing. Andreas Tschulik	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Dipl.-Ing. Michael Hübner	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

### **Bestätigungsvermerk:**

Von Seiten der Wirtschaftsprüferin, der LBG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Graz, wird für 2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

### **Zu TOP 6 – Ergebnisverwendung 2021**

Es wird vorgeschlagen den Bilanzgewinn 2021 in Höhe von € 181.230,93 auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Zu TOP 7 – Entlastung der Geschäftsführung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der diesem Stück angeschlossenen Beilagen wird vorgeschlagen dem Geschäftsführer, Ing. Bernhard Putterer, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

### **Zu TOP 8 – Beschluss Bestellung freiwillige Abschlussprüfung 2022**

2020 erfolgte eine Auswahlverfahren für die Vergabe der Wirtschaftsprüfung 2020-2024

Nach Prüfung der Angebote wurde die LBG als Bestbieterin festgestellt  
Aus diesem Grund wurde am 26.5.2020 der Generalversammlung die Bestellung der LBG zur Wirtschaftsprüferin für 2020-2024 vorgeschlagen. und genehmigt. Die Folgebeauftragung für 2023 wird vorgeschlagen.

### **Zu TOP 9 - Beschluss Unterstützung klimafreundliche Mitarbeitendenmobilität**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai.2018, GZ.: A 8 – 40946/08 – 87, erfolgte die Beschlussfassung betreffend die Regelung für sensible Kosten.

Diese soll nun in 3. „Freiwillige Sozialleistungen“ dahingehend ergänzt werden, dass die dauerhafte Unterstützung einer klimafreundlichen An- u. Abreise zum Büro durch verschiedene Maßnahmen ermöglicht werden soll. Die oben angeführte Regelung sensibler Kosten liegt bei, die Änderung auf Seite 9 ist gelb markiert.

Der Generalversammlung kann empfohlen werden diesem Antrag zuzustimmen.

Gemäß dem vorstehenden Bericht, stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien gem. § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl 118/2021 den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Vertreterin der Stadt Graz in der Generalversammlung der Green Tech Cluster Styria GmbH, Bgm<sup>in</sup>-StV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup>. Judith Schwentner, wird ermächtigt in der ordentlichen Generalversammlung am 24.5.2022 im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zu TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung
2. Zu TOP 3 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 09.11.2022
3. Zu TOP 4 und 5 Zustimmung zum Bericht und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
4. Zu TOP 6 – Zustimmung zur Verwendung des Bilanzgewinns in Höhe von € € 181.230,93 – Vortrag auf neue Rechnung
5. Zu TOP 7 – Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung für 2021

6. Zu TOP 8 – Zustimmung zur Bestellung der LBG zur Wirtschaftsprüferin für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses 2022
7. Zu TOP 9 – Zustimmung zur Änderung der Regelung für sensible Kosten in Punkt 3. - Unterstützung klimafreundliche Mitarbeitendenmobilität

Beilagen in elektronischer Form:

- Tagesordnung
- Wirtschaftsprüfungsbericht zum 31.12.2020
- Vollmacht
- Protokoll der GV vom 09.11.2021
- Regelung für sensible Kosten

Die Bearbeiterin - A 8:

Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer  
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand A8:

Mag. Stefan Tschikof  
elektronisch unterschrieben

Der Finanzreferent:

StR Manfred Eber  
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

am 19. Mai 2022

Die  
Der Vorsitzende:

Stellvertreterin:  
*Schupke*

Die Schriftführerin:

*Stefan Tschikof*

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>19.5.22</u>		Der/die Schriftführerin: <i>Stefan Tschikof</i>	

	<b>Signiert von</b>	Temmer Ulrike
	<b>Zertifikat</b>	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2022-05-12T09:22:56+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Tschikof Stefan
	<b>Zertifikat</b>	CN=Tschikof Stefan,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2022-05-12T11:17:58+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Eber Manfred
	<b>Zertifikat</b>	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2022-05-12T13:11:42+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

GZ.: A 8 – 40946/08-103  
 Green Tech Cluster Styria GmbH  
 Waagner-Biro-Straße 100,8020 Graz  
 FN.: 257894g

Graz, 19.5.2022

## VOLLMACHT

		Anteil/Stammkapital/€
SFG Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	46%	16.100,00
Land Steiermark	19%	6.650,00
Stadt Graz	15%	5.250,00
ANDRITZ AG	8%	2.800,00
Binder & Co AG	2%	700,00
e <sup>2</sup> engineering GmbH	8%	2.800,00
KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse Gesellschaft m.b.H.	2%	700,00

Die Vertreterin der Stadt Graz in der Generalversammlung der Green Tech Cluster Styria GmbH, Bgm<sup>in</sup>-StV<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup>. Judith Schwentner, wird ermächtigt in der ordentlichen Generalversammlung am 24.5.2022 im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 09.11.2022
3. Zustimmung zum Bericht und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
4. Zustimmung zur Verwendung des Bilanzgewinns in Höhe von € € 181.230,93 – Vortrag auf neue Rechnung
5. Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung für 2021
6. Zustimmung zur Bestellung der LBG zur Wirtschaftsprüferin für die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Für die Stadt Graz:  
 (Unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.5.2022,  
 GZen.: A8-40946/2008-103)

Die Bürgermeisterin:

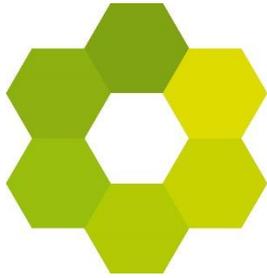
Elke Kahr

## Tagesordnung zur Generalversammlung der Green Tech Cluster Styria GmbH

Dienstag, 24.05.2022 von 16:00 bis 17:30

Green Tech Cluster, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz bzw. online

1. Begrüßung und Feststellung der **Beschlussfähigkeit**
2. Genehmigung der **Tagesordnung**
3. Genehmigung des **Protokolls der letzten Generalversammlung** vom 09.11.2021 – vgl. Beilage
4. **Bericht Jahresabschluss 2021** der Wirtschaftsprüfung und der GF (Wirtschaftsprüfer: Mag. Erhard Lausegger, LBG) – siehe Prüfbericht inkl. Jahresabschluss in der Beilage
5. Beschluss **Jahresabschluss 2021**
6. Beschluss **Ergebnisverwendung 2021**
7. Beschluss **Entlastung der Geschäftsführung 2021**
8. Beschluss **Bestellung freiwillige Wirtschaftsprüfung für Jahresabschluss 2022** (LBG)
9. Beschluss **Unterstützung klimafreundliche Mitarbeitendenmobilität** – Änderung Regelung sensibler Kosten
10. **Bericht** der GF zu Strategie- und Jahresplan-Umsetzung
11. **Tour de Table** – Entwicklungen, Chancen, Ideen & Kontakte aus Sicht der Teilnehmenden
12. Allfälliges



**GREEN  
TECH  
CLUSTER**

**Green Tech Cluster Styria GmbH**  
**Waagner-Biro-Straße 100, A-8020 Graz**  
**☎ +43/316/40 77 44**  
welcome@greentech.at, www.greentech.at

**Regelung für sensible  
Kosten**

1. ALLGEMEINES .....	3
1.1. Präambel.....	3
1.2. Anwendungsbereich.....	3
1.3. Gültigkeit .....	3
1.4. Sprachliche Gleichbehandlung .....	3
2. DIENSTREISE .....	4
2.1. Grundsatz für Vergütung .....	4
2.2. Definition der Dienstreise .....	4
2.3. Dienstreisegenehmigung.....	4
2.4. Transportmittel & -kosten .....	5
2.4.1. Eisenbahn .....	5
2.4.2. Kraftfahrzeug.....	5
2.4.3. Flugzeug .....	6
2.4.4. Sonstige Verkehrsmittel .....	6
2.5. Reiseaufwandsentschädigung.....	6
2.5.1. Taggeld .....	6
2.5.2. Nächtigungsgeld .....	6
2.6. Auslandsdienstreisen .....	7
2.6.1. Höhe der Tag- und Nächtigungsgelder.....	7
2.6.2. Grenzübertrittszeiten .....	7
2.7. Reisen innerhalb des Gemeindeggebietes .....	7
2.8. Rechnungslegung & Auszahlung.....	8
2.8.1. Frist.....	8
2.8.2. Belege.....	8
2.8.3. Verantwortung.....	8
2.8.4. Auszahlungen .....	8
2.8.5. Rückforderungen.....	8
3. FREIWILLIGE SOZIALLEISTUNGEN .....	9
4. BEWIRTUNGSKOSTEN & REPRÄSENTATIONSAUFWENDUNGEN .....	9
5. PARKPLÄTZE .....	10
6. SCHLUSSBESTIMMUNG .....	10

# Regelung für sensible Kosten

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1. Präambel

Einzelne Kosten (z. B. im Bereich von Arbeits- und Geschäftsessen, Bewirtungskosten bei Veranstaltungen, freiwillige Sozialleistungen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Abgeltungen im Bereich der Reisekosten) konnten in der Vergangenheit nicht oder nur zum Teil durch die Förderungen der SFG abgedeckt werden. Ziel dieser Neuregelung ist es, dass diese sensiblen Kosten transparent dargestellt werden und der Umgang damit geregelt wird.

Der Geschäftsführer hat darauf zu achten, dass im Unternehmen eine zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Geschäftsgebarung sichergestellt wird. Bei den angeführten Kostenbereichen ist auf Sozialadäquanz zu achten. Da feste Grenzwerte für sozialadäquate Zuwendungen oder Bewirtungen in der Rechtsprechung nicht existieren, werden solche Leistungen als sozialadäquat angesehen, die der Höflichkeit oder der Gefälligkeit entsprechen und sowohl sozial üblich als auch allgemein gebilligt sind.

Sollte in Bereichen, wo gesetzliche Vorgaben vorhanden sind – wie etwa bei den Reisekosten - diese überschritten werden, ist eine entsprechende Begründung anzugeben.

Weitere Themen wie beispielsweise Korruption, Geschenkkannahme, Interessenskonflikte, Befangenheit, Geheimhaltung, etc. sind im Green Tech Organisationshandbuch geregelt (vgl. beispielsweise Prozesse 1.6 „Green Tech Kultur leben“ und 1.8 „Vertraulichkeit wahren“)

### 1.2. Anwendungsbereich

Diese Regelungen regeln die Zulässigkeit sowie Abgeltung von sensiblen Kosten im Auftrag des Dienstgebers, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichende Regelungen getroffen werden.

### 1.3. Gültigkeit

Diese Regelungen gelten ab 01.06.2018.

### 1.4. Sprachliche Gleichbehandlung

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

## **2. DIENSTREISE**

### **2.1. Grundsatz für Vergütung**

Der Dienstnehmer hat Anspruch auf Vergütung des durch die Dienstreise verursachten Aufwandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Der Dienstnehmer hat die jeweils zweckmäßigste Variante der Reise zu wählen (unter Berücksichtigung von Zeitaufwand, Kosten, Ziel der Reise etc.).

### **2.2. Definition der Dienstreise**

Eine Dienstreise liegt dann vor, wenn der Dienstnehmer über Auftrag des Dienstgebers den ständigen Firmensitz des Dienstgebers bzw. den Dienstort zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt.

Bei Vorliegen von besonderen Voraussetzungen (kürzere Wegstrecke, Zeitersparnis u.a.m.) kann eine Reise auch vom Wohnsitz aus angetreten werden. Nicht als Dienstreise gelten Fahrten zwischen Wohnsitz und Firmensitz/Dienstort, oder Wege die auf der Hin- oder Retourstrecke zwischen Wohnsitz und Firmensitz/Dienstort erledigt werden.

Die Dienstreise beginnt, wenn sie vom Firmensitz/Dienstort aus angetreten wird, mit dem Verlassen des Firmensitzes/Dienstortes, ansonsten mit dem reisenotwendigen Verlassen der Wohnung. Die Dienstreise endet mit der Rückkehr zum Firmensitz/Dienstort bzw. mit der reisenotwendigen Rückkehr in die Wohnung.

### **2.3. Dienstreisegenehmigung**

Grundsätzlich können Dienstreisen selbständig unter Einhaltung dieser Vorschriften angetreten werden, wenn sie betrieblich notwendig sind.

In folgenden Fällen bedarf eine Dienstreise allerdings zuvor einer Genehmigung durch den Dienstgeber:

- wenn die Dienstreise länger als 2 Tage (mehr als 1 Nächtigung) dauert
- bei Auslandsdienstreisen
- wenn das Ziel der Dienstreise weiter als 300 Kilometer (einfache Wegstrecke) vom Ausgangspunkt (Firmensitz/Dienstort bzw. Wohnstätte) entfernt liegt
- bei Flugreisen
- bei Nächtigungskosten (Hotel) von mehr als EUR 100,00 pro Nacht

In diesen Fällen hat der Dienstnehmer im Zuge der Einholung der Genehmigung den Dienstgeber über die Details der Reise und insbesondere das verwendete Transportmittel und allfällige Nächtigungskosten vorab zu informieren. Die Dienstreise darf nur im genehmigten Umfang ausgeführt werden, andernfalls hat der Dienstnehmer weder Anspruch auf Vergütung des Aufwandes noch der damit verbundenen Zeit.

## **2.4. Transportmittel & -kosten**

Unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ist jenem Verkehrsmittel der Vorzug zu geben, das einen raschen und sicheren Transport gewährleistet. Die Kosten des Transportmittels werden dabei gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege wie folgt ersetzt:

### **2.4.1. Eisenbahn**

#### **Wagenklasse**

Bei Dienstreisen mit der Bahn besteht bei Fahrten außerhalb des Bundeslandes des Firmensitzes/Dienstortes Anspruch auf die Benützung der 1. Klasse, ansonsten der 2. Klasse. Mögliche Vergünstigungsmaßnahmen wie derzeit die ÖBB Businesscard der Green Tech Cluster Styria GmbH sind in Anspruch zu nehmen.

### **2.4.2. Kraftfahrzeug**

#### **Verwendung des eigenen PKWs**

Das Privatfahrzeug des Dienstnehmers darf nur verwendet werden, wenn auf Grund der Lage oder des Ausmaßes der Dienstreise die Verwendung eines öffentlichen Verkehrsmittels mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand verbunden ist.

Bei Verwendung des eigenen PKW gebührt dem Dienstnehmer ein Kilometergeld zur Abdeckung des durch die Haltung des Fahrzeuges und die Benützung entstehenden Aufwandes (AfA, Fahrzeugversicherungsprämien, Treibstoffkosten, Mauten, Parkgebühren, sonstige Instandhaltungskosten). Zusätzlich zum Kilometergeld werden die notwendigen Parkgebühren außerhalb des Bundeslandes Steiermark ersetzt (dieser Ersatz ist allerdings lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig). Über das Kilometergeld hinaus besteht keinerlei Anspruch des Dienstnehmers aus einer Benützung des PKW.

Insbesondere kann aus einer Verrechnung von Kilometergeld kein dienstlicher Auftrag zur Verwendung des PKW abgeleitet werden und bedingt diese daher keinerlei Haftung des Dienstgebers für Schäden, die aus der Benützung des PKW entstehen.

Das Kilometergeld gebührt für die für die Dienstreise zweckmäßigste Route in Höhe des amtlichen Kilometergeldes unter analoger Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. 1955/133 (derzeit § 10 Abs 3 leg. cit.) in der jeweils geltenden Fassung. Das amtliche Kilometergeld kann entsprechend den Lohnsteuerrichtlinien auf volle Cent aufgerundet werden.

#### **Dokumentation der Fahrt / Fahrtenbuch**

Über die gefahrenen Kilometer hat eine geeignete Aufzeichnung bzw. Dokumentation (z.B. mittels Zeiterfassungstools wie Biquanda etc. möglich) zu erfolgen. Die Angabe von Start-/Zielort, Datum inkl. Abfahrts- bzw. Ankunftszeit sowie Zweck und Kostenstelle ist unerlässlich. Sofern ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, ist dies ausdrücklich zu benützen. Mit Dienst-PKW zurückgelegte Strecken sind in einem Fahrtenbuch zu erfassen, das dem Dienstgeber bei Aufforderung, jedenfalls aber am Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres bzw. bei Ausscheiden des Dienstnehmers, zur Abrechnung zu übergeben ist.

## **Park- und Mautgebühren**

Park- und Mautgebühren sind im Kilometergeld enthalten, eine gesonderte Vergütung ist daher grundsätzlich nicht möglich. Eine Vergütung von Parkgebühren ist nur voll einkommensversteuert möglich: Wenn sperrige Gegenstände zu einer Veranstaltung transportiert werden müssen und keine alternative Parkmöglichkeit zur Verfügung steht oder wenn außerhalb des Bundeslandes Parkgebühren zu entrichten sind.

### **2.4.3. Flugzeug**

Für Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten der Economy-Class (oder einer vergleichbaren Klasse) ersetzt. In jedem Fall ist die zweckmäßigste Route zu wählen.

### **Meilensammelprogramme der Fluglinien**

Für den Fall, dass mit beruflichen Reisen Meilengutschriften erworben werden, gilt, dass diese auch beruflich verwendet werden (v.a. zur Buchung von künftigen beruflichen Flugreisen)

### **2.4.4. Sonstige Verkehrsmittel**

Bei jeder Reise können am Ausgangs- und am Zielort die notwendigen Zubringerspesen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder – sofern öffentliche Verkehrsmittel nicht möglich (z. B. aufgrund der Uhrzeit, wenn große/sperrige Gegenstände transportiert werden müssen etc.) oder zweckmäßig sind – mit Taxi gegen Beleg verrechnet werden.

## **2.5. Reiseaufwandsentschädigung**

Für die Bestreitung des mit der Dienstreise verbundenen persönlichen Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft erhält der Dienstnehmer für jeden vollen Kalendertag eine Reiseaufwandsentschädigung, bestehend aus Tag- und Nächtigungsgeld.

### **2.5.1. Taggeld**

Das Taggeld gebührt in Höhe der jeweils einkommenssteuerlich anerkannten Sätze, falls die Dienstreise mindestens 3 Stunden dauert. Dauert eine Reise länger als 3 Stunden, wird für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des vollen Taggeldes berechnet. Für die Ermittlung des Taggeldes ist prinzipiell die **24h-Methode** maßgeblich, sofern nicht eine andere lohngestaltende Vorschrift vorliegt, die über eine Individualregelung hinausgeht. Das volle Taggeld beträgt derzeit EUR 26,40. Für Reisen bis 3 Stunden wird kein Taggeld ausbezahlt.

Bei vom Arbeitgeber bezahlten Arbeitsessen, bei Schulungen und Seminaren, die vom Arbeitgeber inkl. Verpflegung gezahlt werden, ist das Taggeld um EUR 13,20 pro bezahltem Essen (Mittagessen, Abendessen) zu kürzen.

### **2.5.2. Nächtigungsgeld**

Fällt eine Übernachtung an, werden die Nächtigungskosten gegen Vorlage einer saldierten Rechnung bei vorher eingeholter Genehmigung bis zum tatsächlichen Rechnungsbetrag

ansonsten grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100,00 pro Nacht vergütet. Die Hotels sind hinsichtlich der Kosten nach Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit auszuwählen.

Ohne belegmäßigen Nachweis der Nächtigungskosten steht dem Dienstnehmer ein pauschales Nächtigungsgeld in Höhe des jeweils einkommensteuerlich anerkannten Höchstsatzes zu, derzeit daher EUR 15,00.

Bei Nachtfahrten mit der Eisenbahn steht kein Nächtigungsgeld zu, wenn die Kosten für einen Schlafwagenplatz ersetzt werden oder im Fahrpreis enthalten sind.

## **2.6. Auslandsdienstreisen**

### **2.6.1. Höhe der Tag- und Nächtigungsgelder**

Bei Auslandsdienstreisen besteht Anspruch auf Tag- und Nächtigungsgelder in Höhe der in der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland (BGBl. II 2001/434) in der jeweils geltenden Fassung für die einzelnen Länder jeweils vorgesehenen Höchstsätze (im Folgenden auch „Auslandssätze“).

Bezahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anlässlich einer Auslandsdienstreise ein Geschäfts- bzw. Arbeitsessen pro Tag, erfolgt keine Kürzung des entsprechenden Auslandsreisesatzes (das Frühstück zählt hier nicht). Trägt der Arbeitgeber die Kosten für zwei Geschäftsessen pro Tag oder übernimmt er die Kosten der vollen Verpflegung, steht ein Drittel des entsprechenden Auslandsreisesatzes zu.

Bei Vorlage einer saldierten Rechnung werden Nächtigungskosten anstelle des Nächtigungsgeldes in der im Vorhinein vom Dienstgeber genehmigten Höhe ersetzt.

### **2.6.2. Grenzübertrittszeiten**

Bei mit dem Kraftfahrzeug oder der Eisenbahn durchgeführten Reisen gebühren bei der Hinreise ab Überschreiten der österreichischen Grenze und bei der Rückreise bis zum Wiedereintritt auf österreichisches Staatsgebiet Auslandssätze (Grenzübertrittszeiten). Für die Dauer der Dienstreise auf österreichischem Gebiet gebühren Inlandssätze im Rahmen der Gesamtreisezeit. Beträgt der Auslandsanteil nicht mehr als 3 Stunden, liegt insgesamt eine Inlandsreise vor. Bei Flugreisen gebühren Auslandssätze ab Abflug vom

Inlandsflughafen bis zur Rückkehr an einem Inlandsflughafen. Bei Flügen innerhalb des Auslandes gilt jeweils die Zeit des Abfluges als Grenzübertritt.

## **2.7. Reisen innerhalb des Gemeindegebietes**

Bei Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes (Definition: 25 km Umkreis) des Firmensitzes/Dienstortes bzw. Wohnsitzes gebühren keine Tag- und Nächtigungsgelder.

## **2.8. Rechnungslegung & Auszahlung**

### **2.8.1. Frist**

Reiseabrechnungen sind – bei sonstigem Verfall der Ansprüche - binnen **acht** Wochen ab Beendigung der Reise einschließlich Vorlage aller Belege gemäß 6.2. über ein geeignetes Zeiterfassungstool (BMD, Biquanda, etc.) durchzuführen.

### **2.8.2. Belege**

Belege, insbesondere Bahn- und Schlafwagenkarten, Flugtickets, Reisebüro- und Hotelrechnungen, sowie sonstige Informationen wie Einladungen und Veranstaltungsprogramme sind im Original, zusammen mit einem Ausdruck der Reiseabrechnung, an den Dienstgeber zur Genehmigung und Auszahlung zu übergeben.

Sind Belege zum Nachweis sonstiger Reisekosten erforderlich, aber nicht erhältlich oder nicht beizubringen, können in Ausnahmefällen auch Eigenbelege vorgelegt werden. Auf diesen Eigenbelegen müssen aber – wie auch bei den sonstigen Belegen – Zahlungsempfänger, Zweck, Ziel, Preis und Datum genau vermerkt sein.

### **2.8.3. Verantwortung**

Der Dienstnehmer trägt die volle Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der Reiseabrechnung, insbesondere für Kürzungen von Taggeldern.

### **2.8.4. Auszahlungen**

Die Reisekosten werden nach Genehmigung der ausgedruckten Abrechnung (samt Belegen) durch den Dienstgeber gemeinsam mit der Gehaltsauszahlung zur Anweisung gebracht. Die Auszahlung ist spätestens mit dem auf die Vorlage der Abrechnung zweitfolgenden Monat fällig.

### **2.8.5. Rückforderungen**

Allfällige abgabenrechtliche Nachzahlungen, die sich aus einer finanzbehördlichen Prüfung der Reiseabrechnungen ergeben, sind vom Dienstnehmer zu tragen.

### 3. FREIWILLIGE SOZIALLEISTUNGEN

Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch im Bereich der freiwilligen Sozialleistungen zu entsprechen, wurde eine Auswahl an Leistungen definiert, die der Dienstgeber seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt. Dabei handelt es sich neben Maßnahmen zur Weiterbildung der Mitarbeiter vor allem um teambildende Maßnahmen, die zu effektiveren Leistungen beitragen.

Die gesetzlich definierten freiwilligen Sozialleistungen sollen wie bisher unter den steuerfreien Grenzwerten des Einkommenssteuergesetzes bleiben und umfassen unter anderem (beispielhaft):

- Unterstützung einer dauerhaft klimafreundlichen An- und Abreise zum Büro (z.B. Beiträge zu ÖV-Langzeit-Tickets, aber auch andere, individuell passende Unterstützung von Mobilität z.B. per Fahrrad, zu Fuß, ÖV etc.)
- Obstkorb, Milch, Kaffee
- Weihnachtsfeier inkl. Gutscheine als Weihnachtsgeschenke
- Teamseminare, teambildende Aktivitäten und gemeinsame Workshops
- Fallweise gemeinsame Essen im Zuge oder nach Veranstaltungen, Projekterfolgen ...
- Etc.

### 4. BEWIRTUNGSKOSTEN & REPRÄSENTATIONSAUFWENDUNGEN

Die Aufwendungen für die Bewirtung von Gästen (im Büro und außerhalb) und Repräsentationsaufwendungen (Wertgrenze unter 22 Euro) werden in folgenden Fällen anerkannt:

- Vernetzung hochrangiger Personen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege der Kontakte zu anderen Einrichtungen
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- Pflege von Kontakten mit der Wirtschaft und zur Förderung von Wissens- und Technologietransfer, einschließlich der Einwerbung von Förderprojekten und Kooperationen

Bewirtungskosten sind nur dann anerkannt, wenn sie eine nachvollziehbare Projektrelevanz besitzen und eine ausreichende Dokumentation (Teilnehmerliste, Beschreibung der Veranstaltung etc.) vorliegt. Im Sinne der Angemessenheit gilt als Richtwert 30,00 € pro Kopf je Bewirtung inkl. Speisen und Getränke.

#### **Ausnahmen**

In Ausnahmefällen sind Pro-Kopf-Ausgaben über 30,00€ anerkannt. Dazu muss jedoch eine plausible Argumentation für die höheren Kosten vorgelegt werden, um die Kosten als anerkannt einstufen zu können. Eine solche Ausnahme ist beispielsweise der jährliche Green Tech Cluster-Empfang. Dieser stellt die größte und repräsentativste Veranstaltung des Green Tech Clusters dar und soll den Gästen die Möglichkeit zum Networking in besonderem Ambiente bieten, dadurch übersteigen die Bewirtungskosten bei dieser Veranstaltung die 30,00 € pro Kopf.

## **5. PARKPLÄTZE**

Der Green Tech Cluster stellt seinen Eigentümern/Kunden/Geschäftspartnern für Termine im Büro im Science Tower 8 Parkplätze zur Verfügung. Sofern diese Parkplätze nicht von den oben genannten Personengruppen benötigt werden, können sie temporär von den Mitarbeitern mitbenutzt werden.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Weitere Fälle sensibler Kosten können im weiteren Geschäftsverlauf entstehen und werden im Anlassfall durch Entscheidungen der Geschäftsführung geregelt. Solange diese Entscheidungen nicht den Grundsätzen der „Regelungen für sensible Kosten“ widersprechen, ist keine weitere Zustimmung durch die Generalversammlung erforderlich und die Regelung erfolgt durch Verschriftlichung im Organisationshandbuch der Gesellschaft.

## Beilage: Aktuelle Sätze für Dienstreisen

km-Geld € 0,42

### Taggelder – Inland:

0 bis 3 Stunden	-	€ 0,00
3 bis 4 Stunden	4/12	€ 8,80
4 bis 5 Stunden	5/12	€ 11,00
5 bis 6 Stunden	6/12	€ 13,20
6 bis 7 Stunden	7/12	€ 15,40
7 bis 8 Stunden	8/12	€ 17,60
8 bis 9 Stunden	9/12	€ 19,80
9 bis 10 Stunden	10/12	€ 22,00
10 bis 11 Stunden	11/12	€ 24,20
11 bis 24 Stunden	12/12	€ 26,40

Nächtigungsgelder mit Beleg (ohne vorherige Genehmigung) max. € 100,00

Nächtigungsgelder ohne Beleg € 15,00

### Auslandssätze (Auszug)

Land*	Taggeld	Nächtigungsgeld
Deutschland	€ 35,30	€ 27,90
Italien	€ 35,80	€ 27,90
Liechtenstein	€ 30,70	€ 18,10
Schweiz	€ 36,80	€ 32,70
Slowakei	€ 27,90	€ 15,90
Slowenien	€ 31,00	€ 23,30
Tschechien	€ 31,00	€ 24,40
Ungarn	€ 26,60	€ 26,60
USA	€ 52,30	€ 42,90

\* Für bestimmte Großstädte (z. B. Rom, Mailand, New York, Washington) und Grenzgebiete (z. B. Freilassing) bestehen eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreisesätze finden Sie im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002 unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Findok (Richtlinien, Lohnsteuerrichtlinien, Anhang)

**Protokoll der Generalversammlung vom 09.11.2021**  
der Green Tech Cluster Styria GmbH  
von 16:00 bis 17:05 Uhr  
Präsenztreffen (Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz) & Online-Meeting

---

**Teilnehmende**

Ing. Bernhard **Hammer**, MBA, e<sup>2</sup> engineering GmbH  
Ing. Gerd **Holzschlag**, SFG Steirische Wirtschaftsförderung GmbH (Vorsitz)  
Stadtrat Dr. Günter **Riegler**, Stadt Graz (online)  
Mag. Jörg **Rosegger**, Binder+Co AG  
Mag. Dr. Ingrid **Winter**, Land Steiermark – Abteilung 14 (online)  
Markus **Zauner**, ANDRITZ AG (online)

**Entschuldigt**

DI Dr. Helmut **Matschnig**, KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH

**Gäste**

DI Andreas **Starzacher**, KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds (online)  
DI Andreas **Tschulik**, BMK (online)

Stefanie **Muhri**, Green Tech Cluster (Protokoll)  
Ing. Bernhard **Puttinger**, MBA, Green Tech Cluster

---

**1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**Holzschlag** eröffnet die Generalversammlung und begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste. Die heutige Sitzung findet wieder in einer Kombinationsvariante aus Teilnehmenden vor Ort und online statt. Der Vorschlag, Holzschlag weiterhin mit dem Vorsitz der Generalversammlung zu betrauen, wird einstimmig bestätigt. Holzschlag dankt für das entgegengebrachte Vertrauen.

**Die Beschlussfähigkeit wird als gegeben festgestellt.**

**2. Genehmigung der Tagesordnung**

Die **Tagesordnung** wurde fristgerecht ausgesandt und **wird einstimmig angenommen.**

**3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV vom 25.05.2021**

**Das Protokoll der letzten Generalversammlung vom 25.05.2021 wird einstimmig angenommen.**

#### 4. Beschluss Jahresplan 2022 und Budget 2022

**Holzschlag** bittet um einen Überblick zu den Inhalten des Jahresplans 2022 und zum geplanten Budget. **Puttinger** erläutert kurz die in die Kategorien Netzwerk, Wachstum und Innovation zugeordneten Teilprojekte und deren Zielsetzungen und gibt einen Ausblick zu den kofinanzierten und externen Projekten. Besonderes Augenmerk wird übergeordnet auf die Weiterentwicklung der Customer Journey gelegt, um das Leistungsangebot für die Cluster-Partner an die individuellen Bedürfnisse der involvierten Personas zielgerichtet nachzuschärfen und anzupassen. In der inhaltlichen Gestaltung zählen in den Themenfeldern Netzwerk und Wachstum der Ausbau des bundesländerübergreifenden Ökosystems, die Etablierung des Green Tech Valleys, ein vielfältiges Veranstaltungsangebot, Forcierung von kooperativen F&E&I-Projekten, Startup-Services, maßgeschneiderte Kontaktherstellungen sowie Internationalisierungsaktivitäten mit Technologietagen und Roadshows zu den Schwerpunkten.

Ein Adaptierungsvorschlag gegenüber des zuvor im Gesellschafterausschuss vorgestellten Jahresplans liegt für den Bereich Kommunikation vor. Das bisher zweimal jährlich erscheinende Green Tech Magazine soll in eine jährliche Print-Publikation transformiert und inhaltlich weiterentwickelt werden. Dies birgt einerseits den Vorteil der Ressourcenschonung hinsichtlich Druck und internationalem Postversand und ermöglicht andererseits die Forcierung von digitaler Kommunikation samt Social-Media-Aktivitäten.

Im Themenfeld Innovation mit den Fokusbereichen Climate Solutions und Circular Solutions werden spezifische Kooperationsaktivitäten in Solution Groups und bei Technologie Round Tables gesetzt und Geschäftschancen durch Green Tech Radare aufgezeigt. Beispielsweise werden in Zusammenarbeit mit der Industriellenvereinigung rund drei Dutzend Industriebetriebe am Weg zu Klimapionieren Ihrer Branche unterstützt. Das EU-geförderte Projekt GREENOVET, in dem ein Weiterbildungszentrum für grüne Innovation kreiert wird, soll sich zu einem Green Tech Campus Austria weiterentwickeln. Daneben stehen weiter kofinanzierte Projekte am Programm. Als externe Projekte werden die Fortführung des Green Tech Summer Graz und des Green Tech Hubs für Startups sowie Projektbeauftragungen durch das BMK zu Green Tech Summit und FTI-Initiative Kreislaufwirtschaft angestrebt. Die Neuauflage des EFRE-geförderten Projekts TopRunner mit geänderter Ausrichtung auf Maßnahmen am Weg zur Klimaneutralität wird für Mitte des Jahres erwartet, die diesbezüglichen Rahmenbedingungen werden seitens der Fördergeber noch entwickelt und finalisiert.

Budgetär wird für das Jahr 2022 insgesamt eine Seitwärtsbewegung erwartet, die sich in der Budgetübersicht jedoch derzeit rechnerisch als Verminderung darstellt. Dies beruht auf den Auswirkungen des aktuell auslaufenden EFRE-Projektes bzw. des allfällig unterjährig startenden, neuen EFRE-Folgeprojektes, das finanziell noch nicht berücksichtigt ist.

**Holzschlag** dankt für die Ausführungen und lädt zur Einbringung von Fragen ein. **Zauner** bittet um nähere Details in Bezug auf die Budgetdarstellung des EFRE-Projektes. **Puttinger** informiert, dass das aktuell laufende EFRE-Projekt bis Mitte 2022 fristgestreckt wurde und sich in einem Fade-Out-Prozess befindet. Die Projektnachfolge wird voraussichtlich im 3. bzw. 4. Quartal effektiv gestartet und die diesbezüglichen Finanzmittel werden sich erst dann zu Buche schlagen. **Holschlag** ergänzt, dass voraussichtlich im 2./3. Quartal Klarheit herrschen sollte, aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit kann mit derzeitigem Wissensstand zwar noch keine Garantie ausgesprochen werden, aber die Signale lassen auf eine positive Entwicklung schließen. **Winter** erkundigt sich zu den im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Printpublikation stehenden Intentionen und Budgetauswirkungen. **Puttinger** schildert, dass budgetär der Wechsel von Print hin zu mehr Social Media in Summe kostenneutral ist. Inhaltlich wird aktuell am Konzept gefeilt, das primär auf eine bessere Positionierung von News aus dem Green Tech Valley abzielt und das bisherige Printmagazin als eine Art kompaktes „Green Tech Annual“ mit einer Auflage von etwa 10.000 Stück ablösen soll. Zudem zeigt sich, dass die Reichweiten in der digitalen Kommunikation bessere Ergebnisse liefern und Social-Media-Kanäle wie LinkedIn zusehends an Bedeutung gewinnen, was zur zielgerichteten Kommunikation erheblich beiträgt. **Zauner** fragt nach, weshalb die Budgetposition der bezogenen Leistungen für das Jahr 2022 so stark gesunken ist. **Puttinger** erklärt dies mit den EFRE-Aufwendungen, bei der Beratungsdienstleistungen für teilnehmende Unternehmen als Durchlaufposten mit einem Selbstbehalt von 25 % weitergegeben werden und die sich für das neue EFRE-Projekt erst mit Projektstart finanziell auswirken werden. Es liegen keine weiteren Fragen zum Jahresplan 2022 und dem Budget vor und somit kann zur Beschlussfassung übergeleitet werden.

**Der Beschluss zur Annahme des Jahresplans 2022 wird einstimmig gefasst.**

**Die Annahme des Budgets für das Geschäftsjahr 2022 wird einstimmig beschlossen.**

## 5. Diskussion & Beschluss „Klimaneutrale Clusterorganisation“

**Holzschlag** merkt vorweg an, dass es sich hierbei um einen Stufenplan für die Clusterorganisation selbst handelt und dies keine Umsetzungsvorgabe für die Cluster-Partner im Netzwerk darstellt. **Puttinger** präsentiert die Pläne zur Emissionsreduktion und Klimaneutralität im Cluster und führt aus, dass bereits seit dem Jahr 2013 regelmäßig Klimabilanzen berechnet und darauf basierende Kompensationsmaßnahmen für alle Jahre des Cluster-Bestehens durchgeführt wurden (auch rückwirkend bis 2005, also klimaneutral seit Anfang an). Anhand der vorliegenden Unterlage werden die Emissionen nach Scope 1, 2 und 3 – also direkte und indirekte - seit dem Jahr 2013 (Beginn Klimabilanzierung), 2019 (aktuelles Referenzjahr vor coronabedingten Sondereffekten) und der Plan für das Jahr 2022 dargestellt.



	2013 Referenzjahr	2019 (vor COVID)	Plan 2022	Reduktion gegenüber 2019	Maßnahmen
Scope 1 direkte Emissionen	0,00	0,00	0,00	0%	
Scope 2 Strom & Wärme	1	0,09	0,09	0%	
Scope 3 Beschaffung, etc.	5,5	3,26	2,61	-20%	V.a. Ersatzinvestitionen, noch nachhaltigere Beschaffung
Scope 3 Papier	5,5	3,39	1,69	-50%	Magazin: Redesign & nur 1/a
Scope 3 Flüge	9,15	5,46	3,27	-40%	Europa: Züge / Nachtzüge statt Flüge (IFAT), häufigere Online-Meetings
Scope 3 PKW-Fahrten	7	5,46	3,00	-45%	Häufige Nutzung von E-Carsharing statt fossiler PKWs (vgl. TIM, ÖBB) + ÖV-Nutzung
Scope 3 Fahrt zur Arbeit	11	12,88	9,02	-30%	Homeoffice bis zu 2 Tage, nachhaltigere Wege zur Arbeit aktiv erproben & umsetzen
<b>Summe gesamt</b>	<b>39,2</b>	<b>30,5</b>	<b>19,7</b>	<b>-36%</b>	Kompensation der verbliebenen Emissionen in zertifizierten Projekten
Reduktion gegenüber 2013			<b>-50%</b>		

In den Einzelwerten zeigt sich bei den direkten Emissionen von Beginn an ein Ergebnis von 0 t/a bei Scope 1. Strom und Wärme, als Berechnungsgrößen im Scope 2, wurden bereits vor Jahren auf Naturstrom und umweltfreundlichen Wärmebezug umgestellt. Die größten Hebel liegen im Scope 3, der neben Beschaffung, Druckwerken, Flügen ebenso PKW-Dienstreisen und den Mitarbeiter-Arbeitsweg enthält. Bei der Beschaffung wird auf Ersatzinvestitionen gesetzt und bei den Druckwerken werden durch das geplante Magazin-Redesign inklusive Auflagenreduktion Ressourcen gespart. Ebenso ist es geplant, Flugreisen zu reduzieren und stattdessen Nachtzüge zu nutzen, beispielsweise beim Messebesuch der IFAT in München würde sich dies gut anbieten. Bei PKW-Dienstreisen soll verstärkt auf E-Carsharing gesetzt werden. Bei den Anfahrtswegen der Mitarbeiter/innen ergibt sich bereits durch die neue Homeoffice-Regelung (pro Woche 3 Präsenztage im Büro kombiniert mit bis zu 2 möglichen Homeofficetagen) weniger Umweltbelastung. Zudem sollen unter anderem mit dem Ausbau der städtischen Straßenbahn und finanziellen Mitteln Anreize zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel geschaffen werden. Allfällige Restwerte sollen wiederum mit Kompensationen über regionale bzw. nationale Projekte abgewickelt werden. Damit wird gegenüber 2013 für 2022 eine Reduktion von 50% angestrebt. Darüber hinaus sollen die Emissionen bis 2025 weiter in Richtung 70 bis 80% reduziert werden.

**Holzschlag** pflichtet dem beschriebenen Maßnahmenkatalog insbesondere im Sinne der Glaubwürdigkeit einer nachhaltigen Clustergesellschaft bei. **Tschulik** begrüßt die Pläne sehr und betont, dass gerade Maßnahmen im Mobilitätsbereich eine zentrale Rolle spielen. **Zauner** erkundigt sich zur in den Berechnungen verwendeten Einheit, worauf **Puttinger** mit Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr antwortet. **Holzschlag** schätzt die Vorreiterfunktion des Clusters und regt die Kommunikation ebendieser an; **Hammer** befürwortet dies.

**Der Beschluss zur Umsetzung und Unterstützung der Rolle des Green Tech Clusters als „Klimaneutrale Clusterorganisation“ wird einstimmig gefasst.**

## **6. Bericht der Geschäftsführung zur Umsetzung der Jahresplanung**

**Puttinger** berichtet vom aktuellen Cluster-Partner-Höchststand von 260 Mitgliedern und freut sich besonders über Zuwächse aus Kärnten. Der dritte Quartalsbericht deutet insgesamt auf eine erfreuliche (über-)planmäßige Zielerreichung bis zum Jahresende hin. In der Umsetzung der Cluster-Aktivitäten steht der Nutzen für die Mitgliedsunternehmen gewohnt klar im Fokus. Einige Highlights der letzten Wochen sind unter anderem der in Wien veranstaltete BMK Green Tech Summit mit Klimaschutzministerin Gewessler und einem Strategieteam von rund 70 Geschäftsführer/innen aus der Energie- und Umwelttechnik sowie der erfolgreiche Abschluss des Pre-Startup-Projekts Green Tech Summer Graz, in dessen Rahmen 9 Teams über 9 Wochen 9 grüne Startup-Konzepte entwickelt haben. Im Pilotprojekt aus dem Vorjahr sind 3 Gründungen hervorgegangen, was ein vielversprechendes Signal darstellt. Darüber hinaus zeugt der Support von drei K1-Einreichungen sowie vielen weiteren Projekten von zielgerichteter F&E-Unterstützung. Ein Technologie Round Table lieferte wichtige Erkenntnisse für die Lösung abfallwirtschaftlicher Herausforderungen im Bereich der Batteriedetektion. Auf überaus positive Resonanz ist die Pressekonferenz „Wachstum mit Klimaschutz“ mit Klimaschutzministerin Gewessler und Wirtschaftslandesrätin Eibinger-Miedl gestoßen. Medial in der Top-Auslage platziert hat sich das Green Tech Valley bei CNN und in der WirtschaftsWoche Deutschland, geplant sind weitere Platzierungen in den Magazinen Forbes und Financial Times. Neben Veranstaltungen wie der ÖKOBAU in Klagenfurt, der Gründermesse in Graz, dem Green Tech Innovators Club und dem Auftakt der Cross-Cluster-Reihe „Inside Klimaneutrale Unternehmen“ bei Sappi in Gratkorn wurde ebenfalls die Jahresveranstaltung Vorzeigeregion Energie in der List-Halle unterstützt. Bei der aktiven Mitgestaltung der bundesweiten Standortstrategie „Chancenreich Österreich“ mit dem Fokusbereich Green Tech werden ebenso wie im BMK Expert/innen-Beirat FTI Initiative Kreislaufwirtschaft wegweisende Impulse für die Zukunft gesetzt.

Der Veranstaltungsausblick bis zum Jahresende beinhaltet v.a. das Auftakttreffen „Industrie am Weg zu Klimapionieren“ am 11.11. mit der Industrieellenvereinigung Kärnten & Steiermark, das erste Startup-Event in Kärnten beim see:PORT Pörschach am 26.11. und den Radar-Workshop „Next Loops Closed – Neue Geschäftschancen durch die Schließung von Materialkreisläufen“. Das damit einhergehende gedruckte Green Tech Radar erscheint Mitte November, ebenso wie das Green Tech Magazine.

**Holzschlag** dankt für den Bericht. **Hammer** spricht seinen Dank für den Einsatz Puttingers aus. **Tschulik** gibt einen kurzen Einblick in die FTI Initiative Kreislaufwirtschaft und informiert über einen sehr gut gelungenen Start mit vielen qualitativ hochwertigen Projekteinreichungen, die sogar zu einer Überzeichnung des Programms geführt haben. Für die neue Einreichungsrunde wird an der Bereitstellung höherer Finanzmittel gearbeitet. **Holzschlag** fragt nach, ob auf EU-Ebene im Rahmen der IPCEI (Important Projects of Common

European Interest) neben dem Fokus auf Wasserstoff mit weiteren Initiativen im Umweltbereich zu rechnen ist. **Tschulik** teilt mit, dass aus derzeitiger Sicht nichts Neues erwartet wird.

**Der Bericht der Geschäftsführung zur Umsetzung des Jahresplans wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.**

## 7. Allfälliges

**Holzschlag** fragt nach, wie sich die Vertretung der Stadt Graz in den Gremien nach den Gemeinderatswahlen zukünftig gestalten wird. **Riegler** informiert über die noch laufenden Verhandlungen und den damit verbundenen offenen Zuordnungsmöglichkeiten und verabschiedet sich an dieser Stelle offiziell aus der aktuellen Funktion im Gremium. **Holzschlag** bedankt sich für die langjährige gute Zusammenarbeit in der Generalversammlung und für die Kooperation. Dieser Dank wird von allen Mitgliedern der Generalversammlung bekräftigt.

**Holzschlag** wendet sich nun an den KWF und an das BMK und bittet um eine erste Zwischenbilanz zum ersten Kooperationsjahr. **Starzacher** äußert ein herzliches Dankeschön für die Bemühungen und betont einen sehr gut gelungenen Start, der beispielsweise auch im Kärntner Forschungs- und Wissenschaftsrat auf Interesse gestoßen ist. Die laufende Förderungszusage reicht bis Juni 2023, bereits nächsten Jahres sollen Überlegungen für die Abwicklung einer Transformation in eine Gesellschafterrolle diskutiert werden. Insgesamt betrachtet wird Kärnten in seiner Vielfalt tendenziell grüner und es zeigen sich viele Potenziale, gemeinsam kann man in vielen Belangen gut reüssieren. **Tschulik** zieht ebenfalls ein positives Resümee und sieht durch die Verknüpfung von Umwelt- mit Innovationsagenden gute Möglichkeiten die Kooperation mit dem Green Tech Cluster weiter auszubauen. Das BMK will sich ebenfalls unverändert dauerhaft auch mit Ressourcen einbringen, ohne eine Rolle in der direkten Geschäftsstruktur einzunehmen, weil dies seitens des Bundesministeriums auch in anderen Bereichen ganz generell nicht Teil der Policy ist.

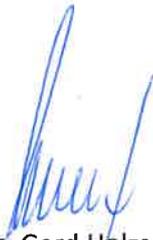
In der folgenden Tour de Table werden seitens der Gesellschafter kurze Einblicke in die aktuelle Geschäftslage gewährt. **Winter** berichtet von den Inhalten des Bundesabfallwirtschaftsplans und den damit einhergehenden Auswirkungen auf die Erarbeitung des neuen Landesabfallwirtschaftsplans. Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft werden Maßnahmen und Ziele für 2024 gesetzt, zu deren erfolgreichen Umsetzung Technologieinnovationen der Cluster-Partner erheblich beitragen können. **Zauner** informiert über eine gute Auftragslage und die damit verbundenen Personalsuchen sowie über die Inhalte des vorliegenden Quartalsberichts. Im Speziellen sei man stets auf der Suche nach neuen Technologien für die laufende Weiterentwicklung und in diesem Zusammenhang hat sich aktuell eine Chance im Cluster mit HyCentA aufgetan. **Rosegger** freut sich über einen ausgezeichneten Auftragseingang und überplanmäßige Ergebnisse. Herausfordernd sind jedoch einerseits Verzögerungen in den Lieferketten sowie andererseits Schwierigkeiten bei der Personalsuche. **Hammer** gibt ebenfalls eine gute Auftragslage bekannt und berichtet

über ein neues Projekt in Kamerun, das neben der Errichtung von 20 PV-Anlagen ein Schulungsprogramm vor Ort enthält. In diesem Kontext wendet sich Hammer an Zauner zur Einholung von Erfahrungswerten für die Projektabwicklung in Kamerun; **Zauner** wird diese Frage gerne intern entsprechend weiterleiten. **Holzschlag** vermeldet eine hohe Investitionsdynamik im Bereich Mikroelektronik. Der Baukostenindex sowie instabile Lieferketten in Asien tragen zur Überhitzung in der Branche bei, Initiativen zur Stabilisierung bis hin zur EU-Souveränität können erst in ein paar Jahren entgegenwirken. Ebenso thematisiert werden die aktuellen Gespräche in Deutschland zu Lieferkettengesetzen, die insgesamt gute Konjunkturlage und die Suche nach internationalen Fachkräften zur Stärkung des Standorts. **Tschulik** gewährt einen kurzen Ausblick auf die vielfältigen geplanten Aktivitäten in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz und ergänzt um die Fortschritte beim Klimaschutzgesetz. In Bezug auf das zuvor erwähnte Lieferkettengesetz soll auf einen europäischen Vorschlag als Basis gesetzt werden. **Riegler** bedankt sich abschließend für die gute Kooperation und im Namen aller werden gegenseitig Danksagungen und Glückwünsche für die Zukunft ausgesprochen. **Puttinger** schließt ab und bekundet im Namen des gesamten Teams seinen Dank an den KWF, das BMK und die Eigentümer für das entgegengebrachte Vertrauen in den Green Tech Cluster.

**Holzschlag** erkundigt sich, ob es weitere ergänzende Punkte und Wortmeldungen gibt; dies wird verneint.

**Holzschlag** spricht seinen Dank an die Geschäftsführung und das Team des Green Tech Clusters für die guten Leistungen, das Herzblut in der Umsetzung und das stets hohe Niveau insbesondere in diesem covidbedingt herausfordernden Jahr aus.

**Holzschlag** bedankt sich bei den Mitgliedern der Generalversammlung und bei den Gästen für die persönliche und wertvolle Unterstützung sowie für das außerordentlich gute Zusammenwirken in der Gesellschaft und beschließt die Sitzung um 17:05 Uhr.



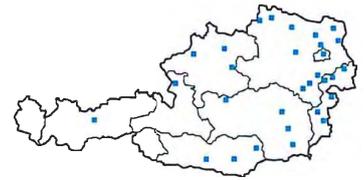
Ing. Gerd Holzschlag  
(Vorsitzender der Generalversammlung)

Ing. Bernhard Puttinger, MBA  
(Geschäftsführer Green Tech Cluster Styria GmbH)



Österreich

Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung



# **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021**

**Green Tech Cluster Styria GmbH**

Waagner-Biro-Straße 100  
8020 Graz



Österreich

Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung

# BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2021

Berichtsexemplar 1

Green Tech Cluster Styria GmbH

Graz

LBG Österreich

Burgenland • Eisenstadt • Großpetersdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • Kärnten • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • Niederösterreich • St. Pölten • Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hollabrunn • Horn • Mistelbach  
Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Wr. Neustadt • Oberösterreich • Linz • Ried • Steyr • Salzburg • Salzburg-Stadt • Steiermark • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Liezen • Schladming • Tirol • Innsbruck • Wien • Wien-Donaustadt • Wien-Landstraße

Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Betriebswirtschaft • Digitalisierung [www.lbg.at](http://www.lbg.at)

**Geschäftsführer:** WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/Stb Ing. Dr. Thomas Klikovics,  
WP/StB Univ.-Lekt. Mag. Erhard Lausegger, WP/StB Dr. Harald Manessinger  
StB Mag. Wolf-Dieter Straussberger  
**Prokuristen:** WP/StB MMag. Dr. Andreas Baliko, WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.,  
WP/StB Mag. Gerd Medlin

LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH  
Ein Unternehmen von LBG Österreich  
Sitz: 1030 Wien, Boerhaavegasse 6  
FN 269083 k, HG Wien  
UID ATU 62132819

# Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	2
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	2
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	3
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht .....	3
Erteilte Auskünfte.....	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
Bestätigungsvermerk .....	4 - 6
Bestätigungsvermerk.....	4 - 6
<b>Beilagen:</b>	
<b>Jahresabschluss</b>	
Bilanz zum 31.12.2021 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2021 bis 31.12.2021.....	II
Anhang.....	III
Anlagenspiegel .....	IV
Lagebericht.....	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB).....	VI

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
Green Tech Cluster Styria GmbH  
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**Green Tech Cluster Styria GmbH ,  
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der Generalversammlung vom 25. Mai 2021 der Green Tech Cluster Styria GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum April 2022 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft und in unserer Kanzlei in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Univ.-Lekt. Mag. Erhard Lausegger**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen **"Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe"** einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir **keine** Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns **nicht** zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind **nicht** gegeben.

## Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Green Tech Cluster Styria GmbH,  
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit einem **Eigenkapital** in der Höhe von **€ 301.230,93** den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

**Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümer ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

**Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Green Tech Cluster Styria GmbH

---

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

**Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

**LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH**

**Univ.-Lekt. Mag. Erhard Lausegger**  
Wirtschaftsprüfer



Wien, am 27. April 2022

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber widerkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhändergesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

**BILANZ ZUM 31. 12. 2021**

AKTIVA	2021 EUR	2020 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	25.383,47	21.315,46
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2.897,00	3.476,40
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.112,95	39.376,04
	31.009,95	42.852,44
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.140,29	3.702,32
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	26.264,69	39.557,89
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 7.848,00 / Vj. 7.848,00	241.796,08	128.072,11
	268.060,77	167.630,00
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	639.569,32	773.826,96
 Übertrag	 967.163,80	 1.009.327,18

**BILANZ ZUM 31. 12. 2021**

<b>AKTIVA</b>	<b>2021 EUR</b>	<b>2020 EUR</b>
Übertrag	967.163,80	1.009.327,18
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN</b>		
1. Transitorische Posten	8.460,32	14.252,84

---

**SUMME AKTIVA**

---

---

---

**975.624,12**

---

---

---

**1.023.580,02**

---

---

**BILANZ ZUM 31.12.2021**

PASSIVA	2021 EUR	2020 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>		
1. Stammkapital davon eingezahlt 35.000,00 / Vj. 35.000,00	35.000,00	35.000,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>		
1. nicht gebundene	85.000,00	85.000,00
<i>III. Bilanzgewinn</i>		
davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag 181.230,93 / Vj. 181.230,93	181.230,93	181.230,93
<b>B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE</b>		
	30.445,18	38.000,63
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Steuerrückstellungen	520,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen	124.060,00	114.640,00
	<hr/>	<hr/>
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 3.150,00 / Vj. 40.858,75 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	3.150,00	40.858,75
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.765,34	24.755,33
	<hr/>	<hr/>
Übertrag	67.915,34	453.871,56

**BILANZ ZUM 31. 12. 2021**

PASSIVA	2021 EUR		2020 EUR	
Übertrag	67.915,34	456.256,11	65.614,08	453.871,56
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 64.765,34 / Vj. 24.755,33				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00				
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	361.820,97		412.709,83	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 361.820,97 / Vj. 412.709,83				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00				
4. sonstige Verbindlichkeiten	53.653,57		74.724,88	
davon gegenüber Abgabenbehörden 13.695,24 / Vj. 8.098,89				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 17.086,01 / Vj. 15.312,95				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 53.653,57 / Vj. 74.724,88				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00				
		483.389,88		553.048,79
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 483.389,88 / Vj. 553.048,79				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00				
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN</b>		35.978,13		16.659,67
<b>SUMME PASSIVA</b>		<b>975.624,12</b>		<b>1.023.580,02</b>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

VOM 1. 1. 2021 BIS 31. 12. 2021

	2021 EUR	2020 EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>	491.019,71	351.670,78
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a. übrige	1.051.563,26	823.778,31
<b>3. Betriebsleistung</b>	1.542.582,97	1.175.449,09
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen	552.476,89	335.028,96
<b>5. Personalaufwand</b>		
a. Gehälter	501.381,29	434.824,71
b. Soziale Aufwendungen		
ba. Aufwendungen für Altersversorgung	7.500,68	6.501,44
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	129.238,00	113.062,45
bc. sonstige Sozialaufwendungen	1.437,01	1.206,82
	138.175,69	120.770,71
<b>6. Abschreibungen</b>		
a. Planmäßige Abschreibungen	25.427,11	26.435,58
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 10 fallen	1.435,86	1.983,10
b. übrige	321.416,13	254.656,03
	322.851,99	256.639,13
<b>Übertrag</b>	2.270,00	1.750,00

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG****VOM 1. 1. 2021 BIS 31. 12. 2021**

	2021 EUR	2020 EUR
Übertrag	2.270,00	1.750,00
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>	<u>2.270,00</u>	<u>1.750,00</u>
<b>9. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 8 und Z 8</b>	<u>2.270,00</u>	<u>1.750,00</u>
<b>10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	2.270,00	1.750,00
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<b>12. Jahresüberschuss</b>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<b>13. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>	181.230,93	181.230,93
<b>14. Bilanzgewinn</b>	<u>181.230,93</u>	<u>181.230,93</u>

Green Tech Cluster Styria GmbH  
Netzwerkbetrieb im Umweltbereich  
Waagner-Biro-Straße 100  
A-8020 Graz

---

Finanzamt: Österreich  
Steuer-Nr.: 68 230/2898 - 29

**Anhang**  
**zum Jahresabschluss**  
**31.12.2021**

# 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2021 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

## 1.1. Anlagevermögen

### 1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear und degressiv vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 15 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

### 1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2021 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird überwiegend die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Gebäude: von 8 bis 10 Jahren.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen: von 3 bis 7 Jahren

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

## 1.2. Umlaufvermögen

### 1.2.1. Vorräte

#### 1.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Die Anschaffungskosten wurden einzeln festgestellt.

#### 1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt (siehe Erläuterungen zur Bilanz).

### 1.3. Rückstellungen

#### 1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

#### 1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

#### 1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

## 2. Erläuterungen zur Bilanz

### 2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

#### 2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Software und die Wortbildmarke ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 7.491,99 (Vorjahr EUR 3.156,03) vorgenommen.

#### 2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 17.935,12 (Vorjahr EUR 23.279,55) vorgenommen. Darin enthalten sind Abschreibungen für geringwertige Vermögensgegenstände im Ausmaß von EUR 6.092,69 (Vorjahr EUR 5.610,43).

### 2.2. Umlaufvermögen

#### 2.2.1. Vorräte

##### 2.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Der Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe veränderte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 3.702,32) auf EUR 3.140,29.

##### 2.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2020 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.264,69	39.557,89	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	241.796,08	128.072,11	7.848,00	7.848,00
Summe	268.060,77	167.630,00	7.848,00	7.848,00

### 2.2.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 - 6 Monaten.

Im Geschäftsjahr 2021 mussten insgesamt Wertberichtigungen in Höhe von EUR 26.503,00 (Vorjahr EUR 17.342,-) vorgenommen werden. In diesem Betrag ist eine Pauschalwertberichtigung von EUR 24.853,40 (Vorjahr EUR 11.012,-) enthalten.

### 2.2.2.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen von Projektkostenzuschüssen, Verrechnungen mit Abgabenbehörden und Kautionen.

## 2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

### 2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 8.460,32 (Vorjahr EUR 14.252,84) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

## 2.4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 35.000,00 zu Buche.

### 2.4.1. Kapitalrücklagen

#### 2.4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage steht unverändert mit EUR 85.000,- zu Buche.

#### 2.4.2. Bilanzgewinn / Bilanzverlust

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2021 beläuft sich auf EUR 181.230,93 (Vorjahr EUR 181.230,93).

In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2020 in Höhe von EUR 181.230,93 enthalten.

#### 2.4.3. Subventionen und Zuschüsse

Im Jahresabschluss zum 31.12.2020 stand ein Wert von EUR 38.000,63 zu Buche. Davon wurde insgesamt ein Betrag von EUR 7.555,45 aufgelöst, sodass sich diese Position per 31.12.2021 auf EUR 30.445,18 beziffert.

## 2.5. Rückstellungen

### 2.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	31.460,00	27.040,00
Rückstellungen für Endabrechnungen aus Förderprojekten	85.100,00	80.100,00
Sonstige Rückstellungen	7.500,00	7.500,00
Summe	124.060,00	114.640,00

## 2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2021	3.150,00	3.150,00	0,00	0,00
	2020	40.858,75	40.858,75	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2021	64.765,34	64.765,34	0,00	0,00
	2020	24.755,33	24.755,33	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2021	361.820,97	361.820,97	0,00	0,00
	2020	412.709,83	412.709,83	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2021	53.653,57	53.653,57	0,00	0,00
	2020	74.724,88	74.724,88	0,00	0,00
Summe	2021	483.389,88	483.389,88	0,00	0,00
Summe	2020	553.048,79	553.048,79	0,00	0,00

### 2.6.1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -37.708,75. Es handelt sich dabei um Anzahlungen betreffend das Projekt Green Innovation.

### 2.6.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1- 3 Monaten.

### 2.6.3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -50.888,86 und betragen zum 31.12.2021 EUR 361.820,97.

### 2.6.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten für Lohnabgaben Dezember 2021, welche zu Beginn 2022 bezahlt werden, sowie Verbindlichkeiten für Projekte 2021.

## 2.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 35.978,13 (im Vorjahr EUR 16.659,67) und beinhaltet abgegrenzte Projektkostenzuschüsse, welche erst 2022 verrechnet werden.

## 3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 491.019,71 (Vorjahr EUR 351.670,78) und veränderten sich damit um EUR 139.348,93.

#### 3.1.1. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge betragen EUR 1.051.563,26 (Vorjahr EUR 823.778,31) und bestehen im Wesentlichen aus Projektkostenzuschüssen. Die Projektkostenzuschüsse von Gesellschaftern betragen EUR 609.510,35 (Vorjahr EUR 591.822,34).

### 3.2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 217.447,93 verändert und betragen im Geschäftsjahr EUR 552.476,89.

### 3.3. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 83.961,56 auf EUR 639.556,98 verändert.

### 3.4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

#### 3.4.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 25.427,11 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.008,47.

### 3.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

#### 3.5.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 1.435,86 (Vorjahr EUR 1.983,10) und beinhalten verschiedene Gebühren und Beiträge.

#### 3.5.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 321.416,13 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 66.760,10.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Projektkosten, Kosten für den laufenden Betrieb und die Verwaltung sowie Beratungskosten.

### 3.6. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR 2.270,00 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 520,00 verändert.

### 3.7. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 EUR
Körperschaftsteuer	2.270,00	1.750,00
Summe	2.270,00	1.750,00

### 3.8. Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2021 beträgt EUR 0,00 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,00 (Vorjahresergebnis EUR 0,00).

Durch die Auflösung des Gewinnvortrages/Verlustvortrages aus dem Geschäftsjahr 2020 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 181.230,93.

## 4. Sonstige Angaben

### 4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 11

davon Arbeiter: 0

davon Angestellte: 11

### 4.2. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Green Tech Cluster Styria GmbH steht mit der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H., Sitz in 8020 Graz, Nikolaiplatz 2, und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

### 4.3. Angabe zur Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung wurden im Jahr 2021 keine Vorschüsse, Kredite und Haftungen übernommen.

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Geschäftsführer:

Herr Ing. Bernhard Puttinger, MBA



Graz, am 27.04.2022

Firmenbuch-Nummer : 257894g  
 Firmenbuch-Gericht : LG f.ZRS Graz

### ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Buchwerte		
	01. 01. 2021	Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2021	31. 12. 2021	31. 12. 2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>								
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	46.933,79	11.560,00	0,00	0,00	0,00	58.493,79	25.383,47	21.315,46
<i>II. Sachanlagen</i>								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	5.794,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.794,00	2.897,00	3.476,40
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	142.138,58	6.092,69	0,00	12.442,65	0,00	135.788,62	28.112,95	39.376,04
<b>S U M M E</b>	<b>194.866,37</b>	<b>17.652,69</b>	<b>0,00</b>	<b>12.442,65</b>	<b>0,00</b>	<b>200.076,41</b>	<b>56.393,42</b>	<b>64.167,90</b>

Fortsetzung nächste Seite

Firmenbuch-Nummer : 257894g  
 Firmenbuch-Gericht : LG f.ZRS Graz

**ANLAGENSPIEGEL**

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2021 EUR	AfA laufend EUR	Abschreibungsbewegungen				kumulierte AfA 31.12.2021 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>							
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>							
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	25.618,33	7.491,99	0,00	0,00	0,00	0,00	33.110,32
<i>II. Sachanlagen</i>							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2.317,60	579,40	0,00	0,00	0,00	0,00	2.897,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	102.762,54	17.355,72	0,00	0,00	12.442,59	0,00	107.675,67
<b>S U M M E</b>	<b>130.698,47</b>	<b>25.427,11</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>12.442,59</b>	<b>0,00</b>	<b>143.682,99</b>

**Bewertungsreserve - Gesamt****Bruttoausweis****01.01.2021 - 31.12.2021**

Nr. Text	Reserve 01.01 EUR	Zugang EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Reserve 31.12 EUR
Bewertungsreserve aufgrund von Subventionen					
110 Immaterielle Wirtschaftsgüter	7.400,00	0,00	0,00	0,00	7.400,00
360 Investitionen in fremde Gebäude	3.476,40	0,00	579,40	0,00	2.897,00
620 Büromaschinen , EDV Anlagen	352,09	0,00	352,07	0,02	0,00
660 Andere Betriebs- Geschäftsausstattung	26.772,14	0,00	6.623,98	0,00	20.148,16
Summe	38.000,63	0,00	7.555,45	0,02	30.445,16
<b>Gesamtsumme</b>	<b>38.000,63</b>	<b>0,00</b>	<b>7.555,45</b>	<b>0,02</b>	<b>30.445,16</b>

# Lagebericht 2021

Green Tech Cluster Styria GmbH

## **Inhalt**

1.	DIE GESELLSCHAFT	1
2.	GESCHÄFTSVERLAUF UND -LAGE	6
3.	GESCHÄFTSPROGNOSE	8
4.	VORGÄNGE NACH DEM GESCHÄFTSJAHR	9

Graz, am 27. April 2022

Green Tech Cluster Styria GmbH  
Waagner-Biro-Straße 100, A-8020 Graz  
T: +43/316/40 77 44  
welcome@greentech.at, www.greentech.at

## 1. Die Gesellschaft

Mit viel Pioniergeist wurde der Green Tech Cluster im Jahr 2005 mit 80 Unternehmen gegründet. Heute sind wir mehr als 20 Technologieführer an einem Standort, 14 Kompetenzzentren und über 220 Clusterunternehmen. Und es geht weiter in Richtung globaler Hotspot für Klimaschutz- und Kreislaufwirtschaftslösungen. Mit der Cluster-Strategie „2020-2025“ wachsen wir in Österreich und international weiter.

### **Green Tech Valley – #1 Hotspot for Climate & Circular Solutions**

Die Steiermark und Kärnten sind globaler Hotspot mit mehr als 20 globalen Technologieführern. In diesem Green Tech Valley entfalten 250 Cluster-Unternehmen geballte Innovationskraft bei Solarsystemen, Biomasseanlagen, Wasserkraftwerken und Recycling-Systemen. Die Produkte der Unternehmen haben globale Wirkung: Knapp jede 5. kWh grünen Stroms hat ein grünes Technologie-Herz, wird also auf Technologien aus dem Valley erzeugt.

Green Tech ist zentrales Leitthema der beiden Bundesländer Steiermark und Kärnten. Der Cluster fokussiert auf Klimaschutz- und Kreislaufwirtschaftslösungen in sieben Handlungsfeldern. Auf Basis aktueller Marktchancen, Kundenbedürfnisse und Technologieentwicklungen initiiert und entwickelt er Innovationsprojekte und macht die neuen Produkte und Dienstleistungen international sichtbar.

Die Cluster-Partner beurteilen die Leistungen des Green Tech Clusters unverändert mit 1,4 „Sehr gut“. 2021 hat der Cluster 35 Innovationprojekte mitinitiiert sowie jeweils über 1.000 Ideen bei Unternehmen generiert und 1.000 B2B-Kontakte erfolgreich hergestellt. Dabei sind am Markt etablierte Innovationen entstanden. So ist der Green Tech Cluster wirkungsvoller Partner der grünen Zukunft.

### Eigentümer & Finanzierung

Die Eigentümer sind SFG Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH (46 %), Land Steiermark – Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (19 %), Stadt Graz (15 %) sowie die Unternehmen ANDRITZ AG (8 %), Binder+Co AG (2 %), e2 engineering GmbH (8 %) sowie KWB Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH (2 %). Seit dem Jahr 2021 sind der KWF – Kärntner Wirtschaftsförderung und das BMK formale Mitträger des Clusters und in allen Gremien als Gäste vertreten.

Die Finanzierung erfolgt neben Förderungen und Gesellschafterzuschüssen der Eigentümer durch Beiträge der Mitglieder sowie Einnahmen aus Projekten und Dienstleistungen.

### Team

Per 31.12.2021 umfasst das aktive Team 10 Personen (9,5 VZÄ):

- Sonja Kapfer (Buchhaltung, Controlling)
- Johann Koinegg (Projektleitung)
- Christina Kropf (Kommunikation)
- Stefanie Muhri (Veranstaltungen, Office)
- Bernadette Nestl (Teilzeit, EFRE-Projekt)
- Bernhard Puttinger (Geschäftsführung)
- Martina Schöneich (Projektleitung, Prokura)
- Markus Simbürger (Projektleitung)
- Nicole Velimirovic (Projektleitung)
- Barbara Zuber (Office, Projektleitung)

*Birgit Harg (Projektleitung – derzeit in Karenz)*

Personalabgänge im Jahr 2021:

- Silke Traunfellner (bis 15.05.2021, Nachfolge: Christina Kropf)
- Magdalena Pinegger (bis 31.05.2021)
- Johannes Kohlmaier (bis 31.10.2021, Nachfolge: Markus Simbürger)
- Angela Reiter (bis 15.12.2021)

### Gesellschafterausschuss

Der Gesellschafterausschuss umfasst VertreterInnen der Gesellschafter, empfiehlt strategische Weichenstellungen und das Jahresbudget an die Generalversammlung und fasst Beschlüsse zur operativen Umsetzung:

Dr. Helmut Wöginger	ANDRITZ AG
Mag. Jörg Rosegger	Binder+Co AG
Ing. Bernhard Hammer, MBA	e <sup>2</sup> engineering GmbH
DI Dr. Helmut Matschnig	KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH
Mag. Dr. Ingrid Winter	Land Steiermark, Abteilung 14
Mag. Clemens Matzer, MSc	Land Steiermark, Büro Landesrat Seitinger
Mag. Andrea Keimel	Stadt Graz – Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung
DI Dr. Werner Prutsch	Stadt Graz – Umweltamt
Mag. Manfred Kink	SFG Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH
Dipl.-Ing. Andreas Starzacher	KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
Dipl.-Ing. Andreas Tschulik	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Dipl.-Ing. Michael Hübner	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

### Strategieteam

Das Strategieteam besteht zusätzlich zu den oben genannten Personen des Gesellschafterausschusses aus weiteren VertreterInnen aus Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

Ing. Christian Fink	AEE – Institut für Nachhaltige Technologien (AEE INTEC)
Markus Zauner	ANDRITZ AG
Mag. Alexander Kügele	ATM Recyclingsystems GmbH
Ing. Markus Dielacher	BDI Holding GmbH
DI Dr. Walter Haslinger	BEST – Bioenergy and Sustainable Technologies GmbH
Vorstand Günter Dörflinger	Christof Industries Global GmbH
Ing. Wolfgang Lackner	CPH – Zellulose Dämmstoff Produktion Beteiligungs-GmbH & Co KG
Dr. Christoph Grimmer	EET – Efficient Energy Technology GmbH
DI Wolfgang Landler	ELIN Motoren GmbH
Dipl.-Ing. Boris Papousek	Energie Graz GmbH & Co KG
DI Christian Purrer	Energie Steiermark AG
Mag. Dr. Roswitha Wiedenhofer	FH JOANNEUM Graz
Ing. Johann Herunter	Frigopol Kälteanlagen GmbH
DI Robert Kanduth	GREENoneTEC Solarindustrie
DI Dr. Alexander Trattner	HyCentA Research GmbH
Mag. Dr. Franz Pretenthaler, M.Litt	JOANNEUM RESEARCH – LIFE
Mag. Dr. Peter Riedler	KF Universität Graz
Peter Prasser	Kioto Photovoltaics GmbH
DI Dr. Heinz Leitner	KOMPTECH GmbH
Werner Kruschitz	KRM GmbH
DI Dr. Helmut Matschnig	KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH
Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas Wimmer	LEC GmbH
Univ.-Prof. Roland Pomberger	Montanuniversität Leoben – AVAW
Ing. Harald Kaufmann	nahwaerme.at Energiecontracting GmbH

Ing. Andreas Zottler	PG Austria GmbH
Dr. mont. Elisabeth Ladstätter	Polymer Competence Center Leoben GmbH
Mag. (FH) Silvia Schweiger-Fuchs	REDWAVE
Mag. Andreas Schitter	Röhren- und Pumpenwerk BAUER Gesellschaft m.b.H.
DI Stefan Röpke	Samsung SDI Battery Systems GmbH
Mag. Lisbeth Wilding	Sattler Ceno TOP-TEX GmbH
Ralf Mittermayr	Saubermacher Dienstleistungs AG
DI Herbert Tanner, MSc MAS	Siemens AG Österreich
DI Stephan Jantscher	SOLID Solar Energy Systems GmbH
Dr. techn. Horst Bischof	TU Graz
DI (FH) Harald Dirnberger	XAL GmbH
Markus Zauner	ANDRITZ AG
Georg Olivotto	KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG
DI Stefan Scheiflinger-Ehrenwerth	Lindner-Recyclingtech GmbH
Dr. Kurt Rabitsch	Treibacher Industrie AG
Susanne Palli	go-e GmbH
DI Dr. Arthur Primus	Europplast Kunststoffbehälterindustrie GmbH

### Auszeichnungen

Im Februar 2018 erfolgte das Audit zur Verlängerung des „Cluster Management Excellence Labels in Gold“, bei dem der Cluster die Höchstnote von 100 % erzielen konnte. Damit führt der Green Tech Cluster die weltweite Liste von 1.000 auditierten Clustern aus vier Kontinenten an. Im April 2021 wurde mittels ISO-Preaudit das Gold Label bis Ende 2023 verlängert.

Das BMDW zeichnete den Cluster im März 2021 mit dem österreichischen Clusterpreis im Bereich Startups aus. Die Europäische Kommission mit Kommissar Hahn zeichnete den Cluster im Juni 2012 als „Regiostar“ aus. Anfang 2010 wurde der Green Tech Cluster vom US-Investoren-Netz Cleantech Group zum „Weltbesten Greentech Cluster“ gewählt und ist es auch im 2012 publizierten Ranking im Buch „2012 Global Cleantech Directory“.

### Kennzahlen 2021

Insgesamt hat sich bei zentralen inhaltlichen Kennzahlen die positive Entwicklung der letzten Jahre fortgesetzt. Detaillierte Informationen enthält der Jahresbericht 2021 unter <https://www.greentech.at/print/jahresbericht-2021/>.

Die Konjunkturerhebung zeigte für das Jahr 2020 ein Umsatzminus von nominal 6,76% im Vergleich zum Vorjahr, im

Umwelttechnik-Bereich beläuft sich das Minus auf nominal 1,48%. Damit hat der Umwelttechnik-Bereich ein stärkeres Minus der Unternehmen durch die COVID-Krise verhindert und entwickelte sich erneut stärker als die anderen Unternehmensbereiche.

Die Mitgliederanzahl im Green Tech Cluster konnte kontinuierlich gesteigert werden und erreichte per 31.12.2021 den Rekordwert von 267 Cluster-Partnern. Die gemessene Zufriedenheit der Mitglieder mit den Services konnte auf hohem Niveau mit 1,4 (Schulnotenwert „Sehr Gut“) gehalten werden.

## 2. Geschäftsverlauf und -lage

### 2.1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Unternehmens

Der Geschäftsverlauf im Jahr 2021 war positiv. Die finanzielle Lage des Unternehmens ist als prinzipiell gesichert zu bezeichnen.

Im Jahr 2020 wurde eine neue 5-Jahres-Strategie 2020 bis 2025 partizipativ mit den Cluster-Partnern und Stakeholdern erarbeitet und beschlossen. Ziel der neuen Strategie ist es, das Green Tech Valley zum #1 Hotspot für Climate und Circular Solutions zu führen. Dazu werden folgende strategische Schritte gesetzt:

1. Spitzenforschung forcieren
2. Innovative Lösungen fokussieren
3. Green Tech Valley international etablieren

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen 2021 sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dieser Effekt ist hauptsächlich auf das EFRE-Projekt „Green Innovation 19-21“ zurückzuführen, das im Jahr 2021 ein höheres Volumen an externen Beratungsdienstleistungen für die Projektteilnehmer gegenüber dem Vorjahr aufweist.

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Diese Steigerung lässt sich hauptsächlich auf die Selbstbehalte für die Beratungsdienstleistungen im EFRE-Projekt „Green Innovation 19-21“ zurückführen. Darüber hinaus kam es zu einer Steigung bei den Mitgliedsbeiträgen aufgrund einer höheren Anzahl von Cluster-Partner-Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr.

Die Projektkostenzuschüsse sind im Vergleich zum Jahr 2020 gestiegen, was analog zu den Projektkosten zum Großteil auf das EFRE-Projekt „Green Innovation 19-21“ zurückzuführen ist, darüber hinaus wurde der Gesellschafterzuschuss der Stadt Graz von 100.000€ auf 150.000€ erhöht.

## **2.2. Geschäftsverlauf und Ergebnisse**

Die Jahresbilanz 2021 weist einen Bilanzgewinn in der Höhe von € 181.230,93 (2020: € 181.230,93) bei einer Bilanzsumme von € 975.624,12 (2020: € 1.023.580,02) aus. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten per 31.12.2021 (vor allem abgegrenzte Projektkostenzuschüsse) umfasst € 35.978,13 (2020: € 16.659,67).

Zur Abdeckung der Aufwendungen wurden Förderungsmittel (Eigentümer und EU) in Höhe von € 1.051.563,26 (2020: € 823.778,31 ) verwendet. Die Umsatzerlöse aus Mitgliedsbeiträgen sowie Projekten, etc. beliefen sich auf € 491.019,71 (2020: € 351.670,78).

## **2.3. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen**

Die Eigenkapitalquote betrug nach § 23 URG 31,87 % (2020: 30,56 %).

Geldflussrechnung:

- Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:  
-117 TEUR (2020: 70 TEUR)
- Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit:  
-18 TEUR (2020: -31 TEUR)
- Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit:  
0 TEUR (2020: 0 TEUR)

## **2.4. Forschung und Entwicklung**

Das Unternehmen selbst betreibt keine Forschung und Entwicklung. Kernstrategie ist aber das Forcieren von Forschung und Entwicklung in den steirischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen der Energie- und Umwelttechnik. Dazu werden eine Vielzahl an Projekten durchgeführt (z.B. Innovators Club, Technologie Round Tables, FFG- & EU-Projekte).

### 3. Geschäftsprognose

Der Budgetvorschlag für das Geschäftsjahr 2022 ist ausgeglichen und wurde von der Generalversammlung gemeinsam mit dem Jahresplan 2022 am 09.11.2021 beschlossen.

Folgende Verträge bilden die Basis für das Budget 2022:

- Mit der SFG Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. wurden die Förderungsverträge für das Jahr 2022 (€ 320.000) am 30.11.2021 unterzeichnet.
- Der Förderungsvertrag (€ 100.000) mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit wurde am 07.12.2021 durch das Land Steiermark unterzeichnet.
- Der Finanzierungsvertrag mit der Stadt Graz (€ 150.000) befindet sich aufgrund der erfolgten Gemeinderatswahlen 2021 nun in Vorbereitung für die nächste Gemeinderatssitzung im Mai 2022.
- Der Basisfinanzierungsvertrag mit dem KWF für den Zeitraum 01.01.2021 – 30.06.2023 (€ 250.010 gesamt, davon € 100.004 für das Jahr 2021) wurde am 22.12.2020 unterzeichnet.
- Das dreijährige EFRE-Projekt „Green Tech TopRunner 19-21“ wurde bis Ende Juli 2022 verlängert, insgesamt sechs Zwischenabrechnungen per 30.06.2019, 31.12.2019, 30.06.2020, 31.12.2020, 30.06.2021 und 31.12.2021 wurden bereits durchgeführt.
- Weiters sind die für 2022 kalkulierten externen Projekte beauftragt oder in der Angebotsphase: Förderung der Anwendung und Verbreitung von Umwelttechnologien 2022 (BMK, Werkvertrag unterzeichnet), Green Tech Summer Graz 2022 (Stadt Graz, beantragt), Green Tech Hub 2022 (Stadt Graz, Auftrag für das 1.Halbjahr unterzeichnet), GREENOVET (EU, Fördervertrag unterzeichnet).

Die Liquidität ist für das Jahr 2022 als gegeben zu erwarten.

Bei allfälligen, wesentlichen Verzögerungen bei der Genehmigung der noch offenen Aufträge oder Förderungen ist gegebenenfalls mit entsprechenden liquiditätswirksamen Schritten vorzubeugen. Die Risiken der Projekte wurden wie schon im Vorjahr einzeln bewertet und in den Rückstellungen entsprechend berücksichtigt.

Mittelfristig stellt nach wie vor die Diskussion um die Reduktion der öffentlichen Haushalte die zentrale Herausforderung für die künftige Finanzierung der Organisation dar. Positiv erscheint in diesem Zusammenhang das klare Bekenntnis der Eigentümer zur neuen Strategie 2025 sowie der europäische Green Deal und nationale und regionale Programme in diese Richtung.

#### **4. Vorgänge nach dem Geschäftsjahr**

Seit Jahresbeginn 2022 sind insbesondere folgende Vorgänge zu berichten:

- Barbara Zuber hat das Team mit 15.03.2022 verlassen, mit 01.04.2022 hat Greta Ziegler ihre Nachfolge im Bereich Projektassistenz & Startups angetreten.

Bis zum Berichtszeitpunkt gab es sonst keine Entwicklungen von besonderer Bedeutung.

Der Geschäftsführer



Ing. Bernhard Püttinger, MBA  
Graz, am 27. April 2022



Green Tech Cluster Styria GmbH  
Wagner-Biro-Straße 100, A-8020 Graz  
T +43 316 40 77 44  
welcome@greentech.at | www.greentech.at